

BetriebsrätInnen und „1-Euro-JobberInnen“ können sich wehren!

Kleine Handlungshilfe

Zurecht fragen sich etliche BezieherInnen von Arbeitslosengeld II (Alg II) seit Jahresbeginn besorgt, wie sich wehren können, wenn der „1-Euro-Job“ gemäß § 16 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) kommt.

Gegenwärtig werden vielen Arbeitslosengeld-II-EmpfängerInnen „1-Euro-Jobs“ kurzfristig angeboten. Häufig entspricht dies nicht den Intensionen des SGB II - auch nicht mit einem Verweis auf den § 2 des Gesetzes. Die Verwaltungspraxis der Jobcenter zeigt, dass vor allem versucht wird, qualifizierte Arbeitskräfte, die weniger als zwei Jahre erwerbslos sind, in „1-Euro-Jobs“ zu schicken. Qualifizierte ErzieherInnen sollen als ErzieherInnen arbeiten, LehrerInnen als SpringerInnen bei Unterrichtsausfall, SozialpädagogInnen in Schul-, Jugend- und Altenprojekten bei sozialpädagogischen Tätigkeiten, für die sie früher Tariflohn erhielten. So ergeht es auch Theaterbeleuchtern oder Bauhandwerkern. Solcherlei „Anstellungen“ passieren ebenfalls bei vorher ausgedünnten Belegschaften im öffentlichen Dienst, in dem gleichqualifizierte KollegInnen auf „KW“-Stellen auf die Arbeitslosigkeit warten.

So etwas müssen sich weder Alg-2-BezieherInnen, „1-Euro-JobberInnen“ noch Betriebs- und PersonalrätInnen gefallen lassen. Insbesondere letztere können in solchen Fällen Alg-II-BezieherInnen helfen und mit ihnen zusammen die gewerkschaftliche Prozessvertretung aufsuchen oder unabhängige Beratungsstellen. Denn es gibt wichtige Gründe, sich zu wehren.

Bescheide prüfen!

Mit dem Betriebs- und Personalrat sollte zunächst die Rechtmäßigkeit des Zuweisungsbescheides geprüft werden. Die erlassende Behörde, der durchführende Träger, die genaue Beschreibung der Tätigkeit, Arbeitsort und Arbeitszeit, Gesamtdauer der Maßnahme und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung müssen angegeben sein.

Kriterien der „1-Euro-Jobs“ checken!

Dann sollten Betriebs- und Personalräte mit den Betroffenen *erstens* die Nachrangigkeit gegenüber anderen Eingliederungsleistungen prüfen. Denn Arbeitsgelegenheiten zur Mehraufwandsvariante sind nach ABM und Arbeitsgelegenheiten zur Entgeltvariante (befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen) nachrangig.

Zweitens ist die pflichtgemäße Ermessenausübung der Behörde zu checken. Denn „1-Euro-Jobs“ kommen für ehemalige ArbeitslosenhilfebezieherInnen nur dann in Frage, wenn sie über keine ausreichenden Berufsqualifikationen und Arbeitserfahrungen verfügen. Für ehemals Selbständige, Schul- oder HochschulabgängerInnen ohne Arbeitslosengeld- bzw. -hilfanspruch ist zunächst Eigensuche und die Maßnahmen des § 16 Abs. 1 vorrangig.

Drittens steht infrage, ob die Arbeit im öffentliche Interesse liegt. Dies ist bei gemeinnützigen Arbeiten bei Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern zwar zu vermuten, doch die ausgeübte Tätigkeit ist ausschlaggebend.

Viertens ist zu schauen, ob die Maßnahme im Einzelfall erforderlich ist und sie wirklich die Eingliederungschancen auf dem 1. Arbeitsmarkt erhöht.

Fünftens ist die Zusätzlichkeit der Maßnahme zu checken. Dies ist nur dann gesichert, wenn sie ein Tätigkeitsfeld abdeckt, das bisher nicht zu den eigentlichen Aufgaben des Trägers gehörte. Das ist keine Arbeit im Kindergarten, weil dazu sonst das Geld fehlt. Ein Zeitungsvorleser in einer Pflegeeinrichtung weder zusätzlich noch erforderlich, denn solche Berufsgruppe gibt es auf dem 1. Arbeitsmarkt nicht. Auch der Einsatz zu regulären Pflegediensten beim Wohlfahrtsverband ist nicht zusätzlich. Weiterhin ist die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit zu prüfen.¹

Voraussetzungen für Ein-Euro-Jobs schaffen!

¹ Vgl. Auch Informationen zu rechtlichen Grundlagen und Durchführungsbestimmungen für Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen, Theoriearbeitskreis des Verbundes der Bildungsstätten und Tagungshäuser im Wendland, Mai 2005. www.schwarzer-hahn.de

Betriebs- und Personalräte sollten auch in Interesse der zugewiesenen Alg II-BezieherInnen prüfen, ob der Aufforderung zur Arbeitsgelegenheit gegen Mehraufwandsentschädigung ein ausgiebiges Profiling, ein ausführliches Beratungsgespräch, eine Variantenauswahl für mögliche Tätigkeiten und der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung vorausgegangen werden. Denn das ist die Grundlage, dass nichts anderes als ein „1-Euro-Job“ möglich und erforderlich ist.

Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen herstellen

Bei Verletzung einer dieser Kriterien gibt es nicht nur die Möglichkeit des Widerspruches gegen die Zuweisung. Sondern mittels Rechtsanwalt kann auch auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs beim Sozialgericht hergestellt werden, damit Betroffene die Tätigkeit nicht antreten müssen. Bei JuristInnen ist es umstritten, ob nicht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit ohnehin gegeben ist.

Klagemöglichkeiten überprüfen!

Betriebs- und Personalräte können Alg-2-EmpfängerInnen in Einstellungsgesprächen auf ihr Recht hinweisen, tarifliche Entlohnung für ihre Arbeit zu verlangen, wenn offensichtlich, dass dieselbe Tätigkeit bis vor kurzem oder gegenwärtig auch von anderen KollegInnen ausgeübt wurde bzw. wird.

Sollte erst nach Annahme der Tätigkeiten ersichtlich werden, dass es sich nicht um zusätzliche Arbeit, sondern um rein ersetzte tarifliche oder ortsübliche Tätigkeit handelt, können Betriebs- und Personalräte Feststellungsklagen in Gang setzen.

Bei fehlerhaften Anordnungen der Weisungsbefugten der Träger haben „1-Euro-JobberInnen“ ein Zurückbehaltungsrecht von Arbeitszeit und sie können Lohn geltend machen. Bestehen nach der Kenntnis der Personalstruktur Zweifel an der Zusätzlichkeit des „1-Euro-Jobs“, können Betroffene Lohnfindungsklagen anstrengen. Ebenso können sie nach Ablauf des „1-Euro-Jobs“ auf eine Lohnnachzahlung (Lohnleistungsklagen) klagen.

Löhne schützen und vor Schäden sichern

Stehen Lohnnachzahlungen aus und sind während des Alg II-Bezug zu erwarten, können im Fall von Schulden vorhandene Darlehnsverträge mit Abtretungserklärungen versehen werden. Das abgetretene Geld kann nicht als Einkommen entsprechend dem Zuflussprinzip im laufenden Monat des Alg II-Bezuges angerechnet werden.

Außerdem sollten „1-Euro-JobberInnen“ deshalb, weil sie bei Schäden auf der Arbeit haftbar gemacht werden, sich genau jeden Handgriff und jede Aufgabe/ Tätigkeit genau erklären lassen und lieber öfter nachfragen. Sie sollten sich mit Betriebs- und Personalräten absprechen und eine Unterstützung organisieren, wenn zugewiesenen Alg II-EmpfängerInnen wegen unzureichender Ernährung schlecht wird.

Veröffentlichen Sie skandalöse Sachverhalte in den Medien. Senden Sie Ihre Rechercheergebnisse der Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e.V.(BAG SHI), Moselstraße 25, 60329 Frankfurt, allex@alg-2.info , Fax:069-27 22 08 97 und an die bundesweite Arbeitslosenzeitung ´quer`, Guido Grüner, Postfach 13 63, D-26003 Oldenburg, E-mail: quer.infos@web.de zur Dokumentation zu.